Belehrung gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO

Ich bin vor Übernahme des Auftrags von den Rechtsanwälten/ dem Rechtsanwalt darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren gem. § 49 b Abs. 5 BRAO nach einem Gegenstandswert richten und gesetzliche Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehen.

Ich bin ferner vor Übernahme des Auftrags darauf hingewiesen worden, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen.

Des Weiteren bin ich darauf hingewiesen worden, dass grundsätzlich im gerichtlichen Verfahren jeder Anwalt verpflichtet ist, zumindest die gesetzlichen Gebühren zu berechnen.

Weiter ist mir bekannt, dass für den Fall eines Vergleichsschlusses über derzeit noch unstrittige Themen eine Gebühren nach dem Gesetz auch für diesen Mehrwert entstehen und werde diese unabhängig von einer Erstattungsfähigkeit tragen.

....., den .....

Unterschriften